

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00208 vom 14. Januar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00208

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00208 du 14 janvier 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00208 del 14 gennaio 2021

Regeste

Schutzverordnung | Moorschutz: Pufferzonen. Entscheidend ist, ob die von der Beschwerdegegnerin angeordneten Pufferzonen geeignet und erforderlich sind, um eine moorschutzverträgliche Nutzung des an das Flachmoor angrenzenden Gebiets sicherzustellen, d.h. die Moorbiotope vor einer Gefährdung durch umgebende Nutzungen und den davon ausgehenden Belastungen zu schützen. Dies ist im Folgenden zu prüfen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist somit auch im Bereich der Schutzmassnahmen für Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zu beachten. Art. 78 Abs. 5 BV räumt dem Schutz von Mooren jedoch "absoluten Vorrang" ein und belässt keinen Raum für eine Abwägung mit anderen Interessen im Einzelfall. Aufgrund des absoluten Vorrangs des Moorschutzes gemäss Art. 78 Abs. 5 BV hat der Verfassungsgeber die Interessenabwägung zwischen dem Moorschutz und allfälligen entgegenstehenden Interessen somit bereits dahingehend vorgenommen, dass der Moorschutz Vorrang genießt (E. 7.3.1). Wie vom Baurekursgericht zutreffend festgehalten, verwendete die Baudirektion als Hilfsmittel zur Bestimmung der Pufferzonenbreiten den genannten Pufferzonen-Schlüssel. Das Verfahren zur Ermittlung ökologisch ausreichender Pufferzonen wird zufolge dieses Leitfadens in drei Stufen ausgeführt. Zuerst wird eine Gesamtbeurteilung der Gefährdungssituation des Moorbiotops vorgenommen. In der zweiten Stufe werden Nährstoff-Pufferzonen anhand eines Schlüssels ermittelt, auf ihre Plausibilität überprüft, bei Problemfällen neu beurteilt und schliesslich an die lokalen Gegebenheiten angepasst. Hierbei kommen zur Beurteilung des Randbereichs der Moorvegetation und der daran angrenzenden Fläche sogenannte Protokollblätter zum Einsatz. Die dritte Stufe dient der Erfolgskontrolle. Das BUWAL (heute BAFU) betrachtet den Schlüssel als verbindliche Wegleitung für die Kantone bei der Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen. Für die Gerichte ist der Pufferzonen-Schlüssel an sich nicht verbindlich. Indessen ist eraufgrund des darin zum Ausdruck gelangenden Fachwissens geeignet, einen sachgemässen und rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen. Das Verwaltungsgericht wird daher in der Regel keinen Anlass haben, von den Vorgaben des Pufferzonen-Schlüssels wesentlich abzuweichen (E. 7.3.3). Da im vorliegenden Verfahren keine Protokollblätter eingereicht wurden, ist eine Überprüfung der strittigen Pufferzonen auch nicht anhand der Akten möglich. Aufgrund dieser Ausgangslage können die Festlegungen der Beschwerdegegnerin nicht nachvollzogen werden (E. 7.3.7). Teilweise Gutheissung und Rückweisung im Sinne der Erwägungen.

Erwägungen

E. 09

und 012 (Zürich) sowie Kat.-Nrn. 03 (Regensdorf) im Sinn der Erwägungen (vgl. dazu auch E. 6.3.8) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 7.3.8 Bezüglich der ebenfalls streitbetroffenen Naturschutzumgebungszone IIA auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 02, 07, 011, 013, 014 und 015 (Zürich) sowie Kat.-Nr. 016 (Regensdorf) liegen die Protokollblätter gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführenden vor. Wie bereits festgehalten, wurden die Protokollblätter selbst im vorliegenden Verfahren jedoch nicht eingereicht, weshalb die Festlegungen nur beschränkt nachvollziehbar sind. Ob die – im Grundsatz bereits im Rahmen des Verfahrens RBR Nr. 769/2015 vom 19. August 2015 und damit rechtzeitig vorgebrachte – Rüge der Beschwerdeführenden zutrifft, dass die Pufferzonenbreiten zu gross bemessen sind, lässt sich so nicht beurteilen. 7.3.9 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung und umfassenden Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit der festgelegten Naturschutzumgebungszone IIA auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 010, 011, 012, 013,

E. 014

und 015 (Zürich) sowie Kat.-Nrn. 016 und 03 (Regensdorf) im Sinn der Erwägungen an die Baudirektion zurückzuweisen ist. 8. 8.1 Die Beschwerdeführenden beanstanden schliesslich die Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr. 8.2 Gemäss der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr) bemisst sich die Gerichtsgebühr nach dem Zeitaufwand des Gerichts, der Schwierigkeit des Falles und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 GebV VGr). Die Gebühr beträgt bei Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert in der Regel Fr. 1'000.- bis Fr. 50'000.- (§ 3 Abs. 3 GebV VGr). Für besonders aufwendige Verfahren kann die Gerichtsgebühr verdoppelt werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr). Bei Streitigkeiten betreffend Schutzverordnungen ist wie bei Baubewilligungen von einem Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert auszugehen, weshalb das tatsächliche Streitinteresse zu berücksichtigen ist (vgl. BGr, 12. Oktober 2012, 1C_156/2012, E. 8.1.2; 12. Januar 2018, 1C_459/2017, E. 5.2). 8.3 Ein Streitwert ist nicht bezifferbar. Die Beschwerdeführenden beziffern das tatsächliche Streitinteresse im vorliegenden Fall auf rund Fr. 136'000.-. Selbst wenn man auf diese Zahl – bezüglich der die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren selbst angedeutet hatten, sie sei aufgrund des "weitergehenden durch die Pufferzonen IIA verursachten Schadens" zu gering bemessen – abstellt, erscheint die Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.- für das Rekursverfahren vor Baurekursgericht angesichts der Schwierigkeit des Falls, der umfangreichen Rechtsschriften der Beschwerdeführenden und des Zeitaufwands als noch vertretbar. Eine Rechtsverletzung ist nicht erkennbar. Für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.- angemessen (§§ 2 ff. der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]). 9. 9.1 Im Ergebnis ist die Beschwerde der Beschwerdeführenden 6–8 abzuweisen. Die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1–5 und 9 ist hingegen teilweise gutzuheissen und die Sache im Sinn der Erwägungen an die Baudirektion Kanton Zürich zurückzuweisen. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr ist die Beschwerde abzuweisen. 9.2 Die Gerichtskosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht sind grundsätzlich nach dem Unterliegerprinzip zu verteilen (§ 70 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei der Entscheidungsinstanz ein grosser Ermessensspielraum zusteht. Praxisgemäss entspricht eine Rückweisung bei offenem Ausgang des Verfahrens einem vollen Obsiegen (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 mit Hinweisen; VGr, 9. Mai 2019, VB.2018.00348, E. 4.2; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Den Beschwerdeführenden 1–5 und 9 sind daher keine Kosten aufzuerlegen. Aufgrund des entstandenen Aufwands rechtfertigt es sich, den

Beschwerdeführenden 6–8 1/12 der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Damit sind die Gerichtskosten von Rekurs- und Beschwerdeverfahren der Beschwerdegegnerin zu 11/12 und den Beschwerdeführenden 6, 7 und 8 zu je 1/36, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag von 1/12, aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Zudem ist die Beschwerdegegnerin zu einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführenden 1–5 und 9 zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 94); als angemessen erscheint für das Rekursverfahren RRB Nr. 769/2015, das baurekursgerichtliche Rekurs- und das Beschwerdeverfahren ein Betrag von insgesamt Fr. 6'000.-. 10. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.